

Stellungnahme der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland zum überarbeiteten Gesetzentwurf über Thüringer Schulen in freier Trägerschaft (Stand: August 2015)

1. Wie beurteilen Sie die geplante Gesetzesänderung?

Der erreichte Kompromiss ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch wird das Land auch nach der Gesetzesänderung für Schüler an freien Schulen deutlich weniger Geld ausgeben als für Schüler gleichen Alters und gleicher Schulart an staatlichen Schulen. Mit dem aktuellen Gesetzentwurf halten die Regierungsparteien ihr im Koalitionsvertrag angekündigtes Versprechen, die Finanzhilfe für die freien Schulen in Thüringen auskömmlich zu gestalten und gleiche Chancen für alle Schüler schaffen zu wollen, nur teilweise ein. Gleichzeitig bleiben Eingriffe in die Organisationshoheit und bürokratische Hürden bestehen. Zudem werden Beschäftigte freier Schulen gegenüber ihren Kollegen im staatlichen Dienst beim Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen benachteiligt.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung des Festbetragsmodells? Halten Sie dieses für ausreichend?

Das Festbetragsmodell mit jährlicher Steigerungsrate wurde von uns favorisiert und angeregt, da es Planungssicherheit schafft. Dieses Ziel haben wir erreicht und erstmals überhaupt in Thüringen für einen längeren Zeitraum – für fünf Jahre – Planungssicherheit geschaffen.

Die Finanzhilfe des Landes für die freien Schulen in Thüringen steigt von 133,9 in 2014 auf 146,3 Millionen Euro im Jahr 2015. Darin sind jedoch bereits die rund fünf Millionen Euro enthalten, die das Land den freien Schulen aufgrund steigender Schülerzahlen ohnehin zahlen müsste. Dennoch entlastet die Erhöhung die Haushalte, wenngleich Kürzungen der Vorjahre nur teilweise kompensiert werden. Ob die Finanzierung tragfähig für die Zukunft ist, wird sich bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2020 zeigen.

3. Halten Sie die geplante Steigerungsrate der staatlichen Finanzhilfe von 1,9 Prozent für ausreichend?

Problematisch ist, dass die erste Steigerung erst für Februar 2017, die zweite für August 2018 vorgesehen ist. Im Jahr 2016 soll es keine Erhöhung geben. Doch auch wenn ab 2018 die jährliche Steigerung von 1,9 Prozent zum Tragen kommt, stehen dieser nach der Erfahrung der letzten Jahre steigende Personalkosten von durchschnittlich 2,9 Prozent pro Jahr gegenüber, um die Mitarbeitenden fair und gemäß Tarif entlohnen zu können. Diese Finanzierungslücke zu schließen, wird auch weiterhin eine große Herausforderung für die freien Schulträger sein. Sollten die Personal- oder Sachkosten in den kommenden Jahren jedoch stärker ansteigen als in den vergangenen drei Jahren, wird die Finanzierungslücke aufgrund der festen Steigerungsrate weiter anwachsen.

4. Wie bewerten Sie die im Gesetz enthaltenen Ausnahmen von der dreijährigen Wartefrist und halten Sie diese für ausreichend? (§ 17 Abs. 3)

Die Wartefristregel ohne einen nachträglichen Ausgleich halten wir grundlegend für unvereinbar mit Art. 26 der Thüringer Verfassung. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutachten zum Thema Wartefrist, das der erfahrene Professor und Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt a.D. Dr. Winfried Kluth erarbeitet hat.

Zusätzlich sehen die aktuellen Ausnahmetatbestände eine Ungleichbehandlung von berufsbildenden Schulen – für die eine Bewährte-Träger-Regelung vorgesehen ist – und allgemeinbildenden Schulen – für die eine solche Regelung nicht geplant ist – vor. Für eine solche Ungleichbehandlung besteht kein sachlicher Grund, sodass diese ungerechtfertigt erscheint.

Entsprechendes gilt hinsichtlich allgemein bildender Schulen mit gemeinsamem Unterricht: Die Ausnahme von der Wartefrist soll nur für Förderschulträger in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer von diesen betriebenen Förderschule gelten, nicht jedoch für Träger sonstiger allgemein bildender Schulen. Dies ermöglicht den Trägern freier Förderschulen bei rückläufigen Schülerzahlen eine weitere Entwicklung ihrer Schulstandorte. Gleichzeitig erhalten aber die übrigen allgemeinbildenden Schulträger diese Möglichkeit nicht.

5. Wie schätzen Sie das künftige Anzeigeverfahren für den Lehrereinsatz ein? (§ 5 Abs. 9, 10, 11)

Das Verfahren wurde auf eine Anzeigepflicht ohne ausdrückliche Genehmigung reduziert. Jedoch werden umfangreiche Nachweise über die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer sowie Anzeigepflicht bei „wesentlichen Änderungen, insbesondere der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte“ gefordert, was weiterhin ein enormes Maß an Bürokratie bedeutet.

6. Sind die Anforderungen an Schulleitungen in dieser Form sinnvoll? (§ 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2)

Die im aktuellen Gesetzentwurf aufgenommene Möglichkeit, zur Leitung von Schulen auch Leitungsteams einzusetzen, ist begrüßenswert. Jedoch greift die Regelung, die für den Schulleiter bzw. mindestens ein Mitglied des Leitungsteams eine gleichwertige Qualifikation gegenüber einer Lehrkraft derselben Schulart im staatlichen Schuldienst vorsieht, erheblich in die Organisationsfreiheit der freien Träger ein. Es ist dem Schulträger zu überlassen, wie und durch wen er seine Schule leiten lässt. Der Weg zur Einhaltung der Lehrziele liegt in seiner Verantwortung. In der praktischen Anwendung ist zudem darauf zu achten, dass keine höheren Anforderungen an die freien Träger gestellt werden als an die staatlichen Schulen, wie es bisher wiederholt vorkam. Andernfalls läge ein Verstoß gegen die grundrechtlichen Vorgaben vor.

7. Wie bewerten Sie die Regelung in § 25, dass Lehrer von Schulen in freier Trägerschaft das Fortbildungsangebot des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) nur nutzen können, wenn die Lehrgänge nicht durch staatliches pädagogisches Personal ausgelastet werden?

Dies ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung unzureichend. Das pädagogische Personal freier Schulen darf gemäß den grundrechtlichen Vorgaben in ihrer Ausbildung nicht hinter denen staatlicher Schulen zurückstehen. Fort- und Weiterbildungen gelten nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz als dritte (und dauerhafte) Phase der Ausbildung, zu der nach § 3 alle Lehrkräfte ab Einstellung in den Schuldienst (nicht nur den staatlichen Schuldienst!) verpflichtet sind. Dem pädagogischen Personal freier Schulen hierzu einen gleichberechtigten Zugang zu verwehren, hieße, rechtswidrig einen von Anfang an dazugehörigen Teil ihrer Ausbildung abzuschneiden oder zumindest erheblich zu erschweren. Daher fordern wir eine Quote von mindestens zehn Prozent der verfügbaren Plätze, die an pädagogische Mitarbeiter freier Schulen zu vergeben sind.

8. Halten Sie die beabsichtigte Evaluierung der Finanzierungsregelungen für sinnvoll? (§ 18 Abs. 5)

Die Entwicklung der Finanzhilfe wird in den nächsten Jahren deutlich hinter dem Anstieg der Personal- und Sachkosten der Schulen zurückbleiben. Dies wird mit den bereits heute sehr detailliert geführten Verwendungsnachweisen sichtbar werden. Insofern sind darüber hinausgehende Datenabfragen nicht zielführend und Erhöhen den bürokratischen Aufwand. Insofern ist § 18 Abs. 5 in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Vielmehr sollte das Festbetragsmodell in der gemeinsamen

AG mit den freien Trägern evaluiert und gutachterlich die tatsächlichen Kosten staatlicher Schulen ermittelt werden. Ggf. sollten dann die Schülerkostensätze auf dieser Grundlage angepasst werden.

9. Wie schätzen Sie die Stichtagsregelung zur Ermittlung der Schülerzahl und die Regelung des Verfahrens in einer Rechtsverordnung ein? (§ 18 Abs. 2)

Der vorgesehene Stichtag am 01.03. eines laufenden Finanzhilfejahres ist sehr ungünstig. Freie Schulen planen ihren Raum-, Personal- Verwaltungs- und Materialbedarf nach den Schülerzahlen am Beginn eines Schuljahres. Spätere Wechsel (Kommen und Gehen) wirken sich in der Regel erst bei der Planung im nächsten Schuljahr aus. Daher ist ein Stichtag nahe dem Schuljahresbeginn (Vorschlag: 01.09.) deutlich sinnvoller, zumal die korrekte Berechnung der Finanzhilfe des laufenden Schuljahres dann auch frühzeitig und nicht erst nach knapp 2/3 des Finanzhilfejahres erfolgen kann.

Wir würden es bevorzugen, wenn das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahlen ebenfalls im Gesetz selbst geregelt würde, da es sich bei der Schülerzahl um eine maßgebliche, entscheidende Größe der Finanzhilfeberechnung handelt. Da die Regelungen zu diesem Verfahren nicht besonders umfangreich sein dürften, stünde dem aus unserer Sicht auch nichts entgegen.

10. Ist es sinnvoll, dass Schulträger von genehmigten Ersatzschulen dem Ministerium die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes mitzuteilen haben? (§ 5 Abs. 15)

Diese Regelung ist sinnvoll, da nur so eine Überprüfung der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Sonderungsverbots möglich ist. Zur Einhaltung des Sonderungsverbots wäre es zugleich zu begrüßen, dass das Land zumindest anteilig die Kosten mitträgt, die den freien Trägern durch die Reduzierung bzw. den Erlass des Schulgeldes für einkommensschwache Familien entstehen.

11. Wie bewerten Sie die Regelung in § 17 Abs. 3 Nr. 4? Sehen Sie darin eine geeignete Entwicklungsperspektive für freie Förderschulen in Thüringen?

Für Träger freier Förderschulen wird damit bei rückläufigen Schülerzahlen eine Entwicklungsperspektive eröffnet. Ob Förderschulen allgemein eine Zukunftsperspektive haben, wird wie bei allen Schularten maßgeblich von der Zahl der anzumeldenden Schüler – letztlich also vom Elternwillen – abhängen.